

Förderung einer Ausbildung in Belgien, in den Niederlanden oder in Luxemburg (BeNeLux)

Stand: 11.08.2023

Das Dezernat 49 der Bezirksregierung Köln ist zuständig für Anträge auf Ausbildungsförderung (BAföG) für eine schulische Ausbildung, ein Studium und/ oder ein Praktikum im Rahmen einer Ausbildung in Belgien, in den Niederlanden oder in Luxemburg (Benelux) - inklusive der Inseln Bonaire, Saba, Sint Eustatius, Aruba, Curacao und Sint Maarten.

Sollten Sie ein vollständiges Studium in den Benelux-Staaten betreiben und in Deutschland ein Praktikum absolvieren, ist der Antrag ebenfalls bei der Bezirksregierung Köln zu stellen.

Sofern das Auslandssemester oder -praktikum außerhalb der Benelux-Staaten durchgeführt wird, findet ein Zuständigkeitswechsel statt. Der Antrag ist dann beim für das jeweilige Land zuständigen Amt zu stellen.

Die folgenden Informationen sollen Ihnen helfen, sich bei der Antragstellung leichter zurechtzufinden.

Bitte prüfen Sie **unbedingt** vor telefonischer Kontaktaufnahme, ob Ihre Fragen nicht bereits anhand der nachfolgenden Informationen beantwortet werden.

Häufig auftretende Fragen werden hier beantwortet. Detaillierte Fragen und Einzelfälle können jedoch nicht behandelt werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Informationen zur Antragstellung	3
2. Welche besonderen Voraussetzungen müssen bei der Auslandsförderung erfüllt sein?	5
2.1 Persönliche Voraussetzungen	5
2.2 Ausbildungsbedingte Voraussetzungen	5
2.3 Gleichwertigkeit	5
2.4 Besonderheiten beim Praktikum	6
3. Kann ich die Förderungsvoraussetzungen vorab prüfen lassen?	7
4. Wie wird der monatliche Förderungsbetrag bei der Auslandsförderung ermittelt?	8
4.1 Gesamtbedarf	8
4.2 Anzurechnendes Einkommen und Vermögen	9
4.2.1 Anzurechnendes Einkommen	9
4.2.2 Anzurechnendes Vermögen	10
4.3 Förderungsbetrag	10
5. Welche Bedeutung hat das	12
5.1 Certificate of enrolment / Attestation d'inscription?	12
5.2 Practical training certification?	12
6. Wie lange erhalte ich Auslands-BAföG?	13
7. In welcher Form wird Ausbildungsförderung geleistet?	15
8. Welche Unterlagen werden benötigt?	16
8.1 von Ihnen als antragstellende Person	16
8.2 von Ihrem Ehegatten/Ihrer Ehegattin, Ihrem Lebenspartner/Ihrer Lebenspartnerin, Ihrem Vater und/oder Ihrer Mutter	16
8.3 weitere von Ihnen beizubringende Unterlagen	17
9. Wie werde ich nach meiner Auslandsausbildung im Inland gefördert?	18

1. Allgemeine Informationen zur Antragstellung

Nach § 15 Abs. 1 BAföG wird Ausbildungsförderung vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an.

Zur Fristwahrung genügt eine schriftliche (formlose) Antragstellung.

Nach Eingang des Antrags erhalten Sie eine schriftliche Eingangsbestätigung.

Gefördert werden nur Vollzeit-, nicht aber Teilzeitausbildungen!

Für die Prüfung Ihres Anspruchs auf Ausbildungsförderung für Ihre Ausbildung im Ausland übersenden Sie bitte die am Ende dieser Informationen (s. unter 8.) genannten Formblätter nebst Anlagen ausgefüllt und unterschrieben.

Eine Antragstellung sechs Monate vor Beginn der (Auslands-) Ausbildung wird empfohlen.

Noch nicht vorliegende Unterlagen (z. B. Studienbescheinigung, Mietnachweis) können nachgereicht werden.

Ohne bestimmte zwingend notwendige Nachweise (z. B. die Studienbescheinigung) kann eine abschließende Bearbeitung jedoch nicht erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass mit Beginn der Ausbildung im Ausland kein Anspruch auf Inlandsförderung für die Dauer der Auslandsausbildung besteht. Im Anschluss an die Auslandsausbildung ist ein erneuter Antrag erforderlich (s. unter 9).

Falls Unterlagen für die abschließende Bearbeitung fehlen, werden diese angefordert.

Für nachgereichte Unterlagen und Nachweise wird i. d. R. keine Eingangsbestätigung versandt.

Sollten die Förderungsvoraussetzungen vorliegen, kann der maschinelle Bewilligungsbescheid frühestens mit Beginn der Auslandsausbildung erteilt werden. Dies

ist allerdings nur möglich, wenn zuvor eine abschließende Bearbeitung erfolgen konnte.

Wenn Sie z. B. im September Ihre Ausbildung beginnen, kann der maschinelle Bescheid **frühestens** Ende August versandt werden.

2. Welche besonderen Voraussetzungen müssen bei der Auslandsförderung erfüllt sein?

2.1 Persönliche Voraussetzungen

Deutsche und andere Unionsbürger haben i. d. R. einen Anspruch auf Auslands-BAföG, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und die Voraussetzungen für eine Förderung im Inland erfüllen.

Auszubildende, die sich ausschließlich zum Zweck der Ausbildung in einem ausländischen Staat aufhalten, haben weiterhin ihren ständigen Wohnsitz im Inland.

In allen anderen Fällen ist eine förderungsrechtliche Bewertung erst nach umfassender Prüfung möglich (u. a. § 5 Abs. 2, §§ 6 und 8 BAföG).

2.2 Ausbildungsbedingte Voraussetzungen

Die Förderung von Auslandsausbildungen ist maßgeblich in § 5 BAföG geregelt und grundsätzlich möglich in folgenden Fällen:

1. Teilausbildungen im Rahmen eines Studiums oder einer schulischen Ausbildung - Auslandssemester bzw. schulisches Austauschjahr -(Achtung: Teilzeit-ausbildungen werden nicht gefördert.)
2. Grenzüberschreitende integrierte Ausbildungen; das sind Ausbildungen, die teilweise an einer Ausbildungsstätte im Inland und teilweise an mindestens einer ausländischen Ausbildungsstätte durchgeführt werden (z. B. Kooperation der Universität Münster mit der Universität Twente im bi-nationalen Bachelorstudiengang „Public Governance across Borders“)
3. vollständige Ausbildung an einer Ausbildungsstätte innerhalb der EU oder der Schweiz
4. Ausbildung wird innerhalb eines Jahres nach der Regelstudienzeit abgeschlossen

2.3 Gleichwertigkeit

Studiengänge an staatlichen Hochschulen im Ausland sind i. d. R. mit Studiengängen deutscher Hochschulen gleichwertig.

Bei schulischen Ausbildungen und Studiengängen an nichtstaatlichen Hochschulen muss die Gleichwertigkeit und damit die Förderungsfähigkeit im Einzelfall geprüft werden.

Bei allgemeinbildenden Schulen (Gymnasien oder Fachoberschulen) ist eine Förderung nur dann möglich, wenn es sich um ein Auslandsschuljahr handelt (s. unter 2.2 Nr. 1)

Generell ist eine Förderung frühestens ab Klasse 10 möglich.

2.4 Besonderheiten beim Praktikum

Praktika im Ausland werden gefördert, wenn sie im Rahmen der Ausbildung zwingend erforderlich sind (§ 5 Abs. 5, § 2 Abs. 4 BAföG). Die Förderung beschränkt sich auf die vorgeschriebene Mindestdauer. Eine freiwillige Verlängerung kann i. d. R. nicht gefördert werden.

Die Ausbildungsstätte (z. B. Hochschule) bzw. die zuständige Prüfungsstelle der Hochschule muss auf dem Formblatt 6 angeben, ob im Zusammenhang mit dem Besuch der Ausbildungsstätte das Praktikum

- vorgeschrieben,
- noch abzuleisten,
- in Ausbildungsbestimmungen inhaltlich geregelt ist und
- den Anforderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung an die Praktikantenstelle entspricht.

Bitte achten Sie darauf, dass die Ausbildungsstätte/Prüfungsstelle den unteren Teil auf dem Formblatt 6 vollständig ausfüllt, unterschreibt und abstempelt.

Vorpraktika vor Aufnahme des Studiums/der Ausbildung können nicht gefördert werden.

3. Kann ich die Förderungsvoraussetzungen vorab prüfen lassen?

Auf Antrag kann in bestimmten Fällen eine sogenannte Vorabentscheidung erteilt werden (§ 46 Abs. 5 BAföG).

Dieser Antrag kann formlos gestellt werden, muss aber die Angaben der nachfolgend genannten Formblätter enthalten. Insofern wird empfohlen, diese zu verwenden:

- Formblatt 1
 - Angaben zur Adresse während der Ausbildung im Ausland sind für eine Vorabentscheidung nicht notwendig.
 - Der Lebenslauf ist vollständig und chronologisch auszufüllen.
- Formblatt 6
 - Angaben zum beabsichtigten Ausbildungsgang an einer konkreten Ausbildungsstätte bzw. Praktikumsstelle sind erforderlich.
- Kopie des letzten BAföG-Bescheids, soweit vorhanden
- ggf. Immatrikulationsbescheinigung der bisher besuchten Hochschule

Mit der Vorabentscheidung wird eine Aussage darüber getroffen, ob Sie **dem Grunde nach** einen Anspruch auf Ausbildungsförderung für eine bestimmte Ausbildung haben.

Die Vorabentscheidung enthält **keine Aussage** über die **Höhe eines möglichen Förderungsbetrags**.

4. Wie wird der monatliche Förderungsbetrag bei der Auslandsförderung ermittelt?

4.1 Gesamtbedarf

Folgende Zuschläge erhöhen ggf. den monatlichen Bedarf nach den §§ 12 und 13 BAföG:

- **Aufwendungen für Reisen zum Ausbildungsort** (§ 4 BAföG-AuslandszuschlagsV)
 - Für die Hinreise zum Ausbildungsort sowie für eine Rückreise wird **einmalig** ein Reisekostenzuschlag in Höhe von je 250 € pauschal berücksichtigt.
- **Studiengebühren** (§ 3 BAföG-AuslandszuschlagsV)
 - Studiengebühren werden grundsätzlich **längstens für die Dauer eines Jahres** bis zur Höhe von 5.600 € berücksichtigt.
 - **Studiengebühren** werden bei einem Studium im Ausland erst dann berücksichtigt, wenn Sie nachgewiesen haben, mit welchem Erfolg Sie sich um Gebührenerlass oder -ermäßigung bemüht haben. Eine einfache Übersendung von Merkblättern oder Broschüren der Universität, aus denen sich die Voraussetzungen für den Gebührenerlass ergeben, reicht **nicht** aus. Bitte wenden Sie sich daher bezüglich des Erlasses oder der Ermäßigung schnellstmöglich an Ihre ausländische Universität.
 - Wenn Sie nach Beginn der Auslandsausbildung die o. g. Nachweise über die tatsächlich zu zahlenden Studiengebühren vorlegen, können diese grundsätzlich auch nachträglich berücksichtigt werden.
 - **Über das auf unserer Homepage zur Verfügung gestellte „certificate of enrolment“ bzw. „attestation d’inscription“ können die Höhe sowie Ihre Bemühungen um Erlass oder Reduzierung der Studiengebühren nachgewiesen werden.**
 - **Sofern die Übernahme in einem bestimmten Studienjahr erfolgen soll, teilen Sie dies bitte im Rahmen der Antragstellung mit.**

Studiengebühren und Reisekosten werden auf die Monate des Bewilligungszeitraumes aufgeteilt und erhöhen entsprechend den monatlichen Bedarf.

Weitere **Studiengebühren** können innerhalb eines Ausbildungsabschnittes nicht mehr berücksichtigt werden. Weitere **Reisekosten** können nur bei einem Wechsel des Ausbildungslandes von dem dann zuständigen Amt gewährt werden.

- eigene beitragspflichtige **Krankenversicherung** im In- und/oder Ausland
- eigene beitragspflichtige **Pflegeversicherung** im Inland
- **Kinderbetreuungszuschlag** (§ 14b BAföG)
 - Für Auszubildende, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, erhöht sich der Bedarf für jedes dieser Kinder. Dazu ist das Formblatt 4 erforderlich.

Vorschüsse sind grundsätzlich nicht möglich.

Allerdings kann auf Antrag eine **Abschlagszahlung** (Zahlung in einer Summe) für Reisekosten und Studiengebühren geleistet werden, sobald positiv über den Antrag entschieden wird.

Eine direkte Überweisung der Studiengebühren an die Universität kann nicht erfolgen. Für die Zahlung der Studiengebühren sind Sie selbst verantwortlich.

4.2 Anzurechnendes Einkommen und Vermögen

Es gelten die gleichen Anrechnungsvorschriften wie beim Inlands-BAföG.

4.2.1 Anzurechnendes Einkommen

Ihr eigenes Einkommen sowie das Einkommen Ihres/Ihrer Ehegatten/in, eingetragenen Lebenspartners/in und Ihrer Eltern werden angerechnet.

In besonderen Ausnahmefällen wird das Einkommen der Eltern nicht berücksichtigt (§ 11 Abs. 3 BAföG).

Vom Einkommen werden i. d. R. Freibeträge gem. § 23 Abs. 1 und § 25 BAföG berücksichtigt.

Jedes Einkommen, das Sie im Bewilligungszeitraum erzielen, ist anzugeben.

Für die Berechnung des Einkommens des Ehegatten/der Ehegattin und der Eltern ist – anders als bei Ihnen als auszubildender Person – das vorletzte Jahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgebend.

Wenn Sie eine **Praktikantenvergütung** erhalten, gelten folgende Besonderheiten:

Die Praktikantenvergütung des förderungsfähigen Praktikums wird nach Abzug der Sozialpauschale (§ 21 Abs. 2 BAföG) und Werbungskostenpauschale voll auf den Bedarf angerechnet, da es sich um eine Vergütung aus einem Ausbildungsverhältnis handelt (§ 23 Abs. 3 BAföG). Hierfür wird kein Freibetrag vom Einkommen gewährt.

4.2.2 Anzurechnendes Vermögen

Ihr Vermögen, über das Sie zum **Zeitpunkt der Antragstellung** verfügen, ist anzugeben. Veränderungen des Vermögens zwischen der Antragstellung und dem Ende des Bewilligungszeitraumes bleiben unberücksichtigt (§ 28 Abs. 4 BAföG).

Vom Vermögen werden Freibeträge nach § 29 BAföG abgezogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Abgleich mit dem Bundeszentralamt für Steuern bezüglich der in Anspruch genommenen Freistellungsbeträge stattfindet.

Dabei wird auch das vor Antragstellung übertragene Vermögen erfasst. Dies kann zu einer nachträglichen Berücksichtigung und ggfls. Rückforderung bis hin zur Strafanzeige führen.

4.3 **Förderungsbetrag**

Auf den ermittelten Gesamtbedarf (s. unter 4.1) wird Ihr eigenes Einkommen und Vermögen sowie anrechenbares Einkommen Ihres/Ihrer Ehegatten/in, Lebenspartners/in und Eltern (in dieser Reihenfolge) angerechnet. Die Differenz ergibt den monatlichen Förderungsbetrag.

Wenn Ihre Eltern den angerechneten monatlichen Betrag nicht leisten und Ihre Ausbildung dadurch gefährdet ist, können Sie einen Antrag auf Vorausleistung stellen (§ 36 BAföG). Hierzu wird das von Ihnen ausgefüllte und unterschriebene Formblatt 8 benötigt.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter „Themen“ → **Vorausleistung von Ausbildungsförderung (BAföG)**

5. Welche Bedeutung hat das...

5.1 **Certificate of enrolment / Attestation d'inscription?**

Für eine Bewilligung ist eine ordnungsgemäße Einschreibebescheinigung der ausländischen Ausbildungsstätte erforderlich. Bitte lassen Sie den Vordruck rechtzeitig von Ihrer ausländischen Ausbildungsstätte vollständig ausfüllen, unterschreiben und abstempeln und senden Sie ihn an die Bezirksregierung Köln.

Eine andere von Ihrer Hochschule auf Sie ausgestellte Bescheinigung, die folgende Angaben beinhaltet, ist ebenfalls ausreichend: Fachrichtung, Zeit der Einschreibung, Hörerstatus (full-time, part-time) sowie Ausbildungsniveau (z. B. Bachelor, Master).

5.2 **Practical training certification?**

Für eine Bewilligung ist eine ordnungsgemäße Bescheinigung der (ausländischen) Praktikumsstelle erforderlich. Bitte lassen Sie den Vordruck rechtzeitig von Ihrer Praktikumsstelle vollständig ausfüllen, unterschreiben und abstempeln und senden Sie ihn an die Bezirksregierung Köln.

Eine Kopie Ihres Praktikantenvertrages ist ebenfalls ausreichend, sofern dieser folgende Angaben beinhaltet:

Zeitraum des Praktikums, wöchentliche Arbeitszeit sowie Höhe der Vergütung. Sofern Sie Fahrtkostenersatz, freie Unterkunft und/oder Verpflegung durch die Praktikantenstelle erhalten, ist dies anzuzeigen und nachzuweisen, da diese Leistungen als Einkommen zu bewerten sind.

6. Wie lange erhalte ich Auslands-BAföG?

Nach § 15 Abs. 1 BAföG wird Ausbildungsförderung vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an.

Bei einer vollständigen im Ausland durchgeführten Ausbildung kann Förderung grundsätzlich für die Dauer der Regelstudienzeit (Förderungshöchstdauer) bzw. bei schulischen Ausbildungen für die übliche Ausbildungszeit gewährt werden.

Dies gilt auch für die vorlesungs- und unterrichtsfreie Zeit.

Vom fünften Fachsemester an ist eine (Weiter-) Förderung nur nach Vorlage eines Leistungsnachweises nach § 48 BAföG (Formblatt 5) möglich.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter „Themen“ → **Förderung ab dem fünften Semester**

Nach Ablauf der Förderungshöchstdauer müssen für die Weiterförderung Gründe nach § 15 Abs. 3 BAföG oder die Voraussetzungen für eine Studienabschlusshilfe (§ 15 Abs. 3a BAföG) vorliegen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter „Themen“ → **Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus**

Die Bewilligung erfolgt für einen begrenzten Zeitraum, i. d. R. für ein Studien- bzw. Schuljahr (§ 50 Abs. 3 BAföG). Es gibt allerdings Ausnahmen, wenn sachliche oder rechtliche Gründe für die Festlegung eines anderen Zeitraums sprechen.

Denken Sie daran, frühzeitig (ca. 6 Monate vor dem Ende des laufenden Bewilligungszeitraums) einen Folgeantrag zu stellen.

Bei Teilausbildungen im Ausland können Sie grundsätzlich einen Anspruch auf Ausbildungsförderung für die Dauer der Einschreibung an der ausländischen Ausbildungsstätte haben.

Bei Praktika kann Ausbildungsförderung grundsätzlich nur für die nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebene **Mindestdauer des Praktikums** gewährt werden (s. unter 2.4).

Bitte beachten Sie, dass nach einem Fachrichtungswechsel oder Ausbildungsabbruch ohne einen von der Behörde anerkannten wichtigen oder unabweisbaren Grund kein Förderungsanspruch mehr besteht.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter
„Themen“ → **Fachrichtungswechsel**

7. In welcher Form wird Ausbildungsförderung geleistet?

Bei einer schulischen Ausbildung und damit in Zusammenhang stehendem Praktikum wird Ausbildungsförderung grundsätzlich voll als Zuschuss geleistet (§ 17 Abs. 1 BAföG).

Für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen und die im Zusammenhang damit abzuleistenden Praktika wird Ausbildungsförderung zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als Darlehen geleistet (§ 17 Abs. 2 BAföG).

Dies gilt grundsätzlich bis zum Ende der Förderungshöchstdauer.

Mehrere Fachrichtungswechsel und eine etwaige Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus (§ 15 Abs. 3 BAföG) können Auswirkungen auf die Förderungsart haben.

So wird zum Beispiel die Studienabschlusshilfe gem. § 15 Abs. 3a BAföG ausschließlich als Darlehen geleistet.

Wenn im Förderungsbetrag Studiengebühren und/oder ein Kinderbetreuungszuschlag enthalten sind, werden diese ausschließlich als Zuschuss geleistet.

8. Welche Unterlagen werden benötigt?

Gleichen Sie ggf. Ihre einzureichenden Unterlagen mit der Checkliste auf unserer Homepage ab.

Diese finden Sie unter Auslands-BAföG → Weitere Informationen

Die folgende Aufzählung ist nicht abschließend. Im Einzelfall können weitere Unterlagen notwendig sein. Sie erhalten hierüber nach Antragstellung eine entsprechende Nachricht.

8.1 von Ihnen als antragstellende Person

- Formblatt 1 - Antrag auf Ausbildungsförderung
Bitte machen Sie auf Seite 5 von Formblatt 1 - schulischer und beruflicher Werdegang - lückenlose und chronologische Angaben (s. Erläuterungen im Vordruck). Zwischenzeiten, die über die normalen Schul- oder Semesterferien hinausgehen, sind mit Angaben zur jeweiligen Tätigkeit zu erläutern. Auch ausbildungslose Zeiten, die länger als 3 Monate umfassen, sind zu bezeichnen.
- ggf. Formblatt 4 – Kinderbetreuungszuschlag
- Formblatt 6 – Zusatzblatt für eine Ausbildung im Ausland
- ggf. Formblatt 5 – Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG

s. dazu auch auf unserer Homepage unter
„Themen“ → **Förderung ab dem fünften Semester**

8.2 von Ihrem Ehegatten/Ihrer Ehegattin, Ihrem Lebenspartner/Ihrer Lebenspartnerin, Ihrem Vater und/oder Ihrer Mutter

- Formblatt 3 - Einkommenserklärung
Das Formblatt 3 ist von jeder einkommensbeziehenden Person gesondert auszufüllen. Wenn im maßgeblichen Berechnungsjahr (vorletztes Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums) kein Einkommen erzielt

wurde, kann dies in der letzten Zeile auf Seite 3 des Formblattes 3 angekreuzt und erklärt werden.

Bitte beachten Sie, dass zu den in den Formblättern mit + gekennzeichneten Zeilen die entsprechenden Belege benötigt werden.

Das sind z. B. Kontoauszüge mit dem Vermögensstand des Antragsdatums für das Formblatt 1 (vgl. Seite 4), Kopie des vollständigen Einkommensteuerbescheids für das Formblatt 3 (vgl. Seite 3).

8.3 weitere von Ihnen beizubringende Unterlagen

- für ein Studium: Bescheinigung der ausländischen Ausbildungsstätte (certificate of enrolment/ attestation d'inscription) oder
- für eine schulische Ausbildung: Bescheinigung über den Besuch einer Ausbildungsstätte (certificate of the foreign school)
- ggf. Bescheinigung über die Unterkunft (certificate of residence)
- ggf. Bescheinigung über die Teilnahme an einem Austauschprogramm (z. B. Erasmus+)
- ggf. Bescheinigung der Praktikumsstelle (practical training certification)
- ggf. Kopie des letzten BAföG-Bescheids

Alle o. g. Formblätter und Vordrucke finden Sie auf unserer Homepage unter
Auslands-BAföG → **Formulare**

9. Wie werde ich nach meiner Auslandsausbildung im Inland gefördert?

Der Folgeantrag ist beim zuständigen Inlandsamt zu stellen. Eine frühzeitige Antragstellung vor dem Ende der Ausbildung im Ausland wird empfohlen.

Besuchen Sie zwischen dem Ende einer Ausbildung im Ausland und dem frühestmöglichen Beginn der anschließenden Ausbildung im Inland für längstens vier Monate keine Ausbildungsstätte, so wird Ihnen längstens für die Dauer der beiden Monate vor Beginn der anschließenden Ausbildung Ausbildungsförderung geleistet. Diese Zeit ist in den der Auslandsausbildung folgenden Bewilligungszeitraum einzubeziehen. Die Antragstellung muss spätestens zwei Monate vor Beginn der Inlandsausbildung erfolgen.

Beispiel:

Ausbildung im Ausland von **02.2023-06.2023**

Weiterführung der Ausbildung im Inland ab **10.2023**

Aufnahme der Förderung durch das Inlandsamt möglich ab **08.2023** (eine rechtzeitige Antragstellung beim Inlandsamt, also spätestens im August 2023, vorausgesetzt)